

Kurztitel

Kraftfahr liniengesetz 1952

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 84/1952 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 203/1999

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Abkürzung

KfIG 1952

Index

50/03 Personen- und Güterbeförderung

Text

§ 5. (1) Vor Erteilung der Konzession sind bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG.) zu hören:

- a) jene Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs und die Kraftfahr linienunternehmer, in deren Verkehrsbereich die neue Kraftfahr linie ganz oder teilweise fällt,
- b) die Landeshauptmänner, wenn der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Erteilung der Konzession zuständig ist (§ 3),
- c) die Gemeinden, in deren Gebiet der Ausgangs- oder der Endpunkt der geplanten Linie liegt,
- d) die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, durch deren Gebiet die Linie geführt wird,
- e) die Kammern der gewerblichen Wirtschaft,
- f) die Landwirtschaftskammern,
- g) die Kammern für Arbeiter und Angestellte und
- h) die Landarbeiterkammern.

(2) Von den in Abs. 1 lit. b und e bis h genannten Stellen sind jene zu hören, die nach der Linienführung örtlich in Betracht kommen.

(3) Den im Abs. 1 genannten Stellen ist eine Frist von mindestens 30 Tagen, höchstens 60 Tagen zur Abgabe ihrer Äußerung einzuräumen.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 128/1993

Schlagworte

Ausgangspunkt

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2023

Gesetzesnummer

10006210

Dokumentnummer

NOR12068579

alte Dokumentnummer

N5195217470L